

**AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG Landesamtsdirektion-  
Verfassungsdienst** 7001 Eisenstadt, Europaplatz

1

---

Bundesministerium für  
Wirtschaft und Arbeit  
Schwarzenbergplatz 1  
**1015 Wien**

Eisenstadt, am 7.5.2008  
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at  
Tel.: 02682/600 DW 2221  
Mag.<sup>a</sup> Sandra Steiner

**Zahl:** LAD-VD-B335-10058-4-2008

**Betr:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz geändert; Stellungnahme

**Bezug:** BMWA-551.100/0011-IV/1/2008

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz geändert wird, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung Folgendes mitzuteilen:

Wie bereits im Vorblatt festgehalten, hat der VfGH § 26 Abs. 6 Z 2 leg. cit. wegen Verletzung des Bestimmtheitsgebots aufgehoben.

Im vorliegenden Entwurf wird der Begriff „unterlagerte Netze“ durch „funktional verbundenes Netz“ ersetzt, wobei das bisherige System der Netzbereiche beibehalten werden soll.

Es stellt sich die Frage, ob mit dem neu gefassten Begriff dem Legalitätsprinzip hinreichend Rechnung getragen wird. Ein funktional verbundenes Netz ist (nach der Definition von § 14 a EIWO – neu) ein Netz, welches die zum Betrieb des Netzes erforderliche Primär- und Sekundärregelleistung überwiegend aus einem oder mehreren Netzen bezieht, an das oder die es galvanisch oder transformatorisch angeschlossen ist.

Diese Definition wirft einige Fragen auf.

Was passiert, wenn ein funktional verbundenes Netz sich entschließt, seine Kraftwerke mit einer eigenen Primärregelung auszustatten und somit einen eigenen Netzbereich zu beanspruchen? Das wäre eine Änderung des bisherigen Systems der Netzbereiche.

Eine präzisere Fassung von § 14 a und § 26 Abs. 6 Z 2 EIWOG wäre demnach wünschenswert, um zu gewährleisten, dass diese Bestimmungen einer künftigen Prüfung betreffend das Bestimmtheitsgebot durch den VfGH standhalten.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at“.

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:  
Dr. <sup>in</sup> Handl-Thaller

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 7.5.2008

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:  
Dr. <sup>in</sup> Handl-Thaller